

Satzung der Ortsgemeinde Wasserliesch über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze

Satzung der Ortsgemeinde Wasserliesch über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze vom ...21.05.2012

Der Ortsgemeinderat Wasserliesch hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280) und § 88 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch § 47 des Gesetzes vom 09.03.2011 (GVBl. S. 47) die folgende Satzung beschlossen:

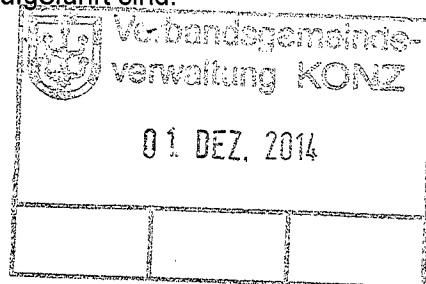
§ 1

Bei Wohngebäuden bestimmt sich der Stellplatzbedarf nach der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist. Im Übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 24.07.2000 (MinBl. S. 231) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung, das gilt auch für Wohngebäude die nicht in der Anlage aufgeführt sind.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wasserliesch, den ...09.07.2012
gez.




(Herbert Rausch)

Ortsbürgermeister



Anlage zu § 1:

Lfd. Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)
	Wohngebäude	
1	Freistehende Einfamilienhäuser, Doppelhaushälften, Reihenhäuser mit 1 Wohnung	2,0 Stpl.
	zusätzliche Stellplätze für eine Einliegerwohnung entsprechend der Staffelung nach Nr. 2	bis 60 m ² : 1,5 Stpl. über 60 m ² : 2,0 Stpl.
2	Mehrfamilienhäuser je Wohnung	bis 60 m ² : 1,5 Stpl. über 60 m ² : 2,0 Stpl.